

KLAUSUR NR. 1425 ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

§§ Rechtsanwältin Petra Bürger §§
Kaiser-Wilhelm-Ring 12
50672 Köln

An das
Landgericht Köln
per beA

Köln, 07.06.2024

Klage

der Sarah Müller, Venloer Straße 101, 50823 Köln,

Klägerin,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Petra Bürger, Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln-

gegen

die Eickeler GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Fries, Aachener Straße 50, 50674 Köln,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Meier, Thiele & Rauschenbach, Barbarossaplatz 5, 50674 Köln -

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung durch die Klägerin erhebe ich in ihrem Namen Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

1. die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 27.11.2017, Az.: 2 O 24/17, für unzulässig zu erklären,
2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Köln vom 27.11.2017, Az.: 2 O 24/17, an die Klägerin herauszugeben,

3. die Beklagte zu verurteilen, den Kreditvertrag vom 25.10.2014 unter Berücksichtigung des erklärten Widerrufs neu zu berechnen,
4. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin den Betrag, der sich aufgrund der Neuberechnung ergibt, zu erstatten.

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen wird bereits jetzt der Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung beantragt.

Begründung:

Durch das Urteil des Landgerichts Köln vom 27.11.2017 (Az.: 2 O 24/17) wurde die Klägerin verurteilt, an die Finance Bank AG aus einem am 25.10.2014 geschlossenen Darlehensvertrag einen Betrag in Höhe von 20.777,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.12.2016 zu zahlen. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Beweis: Urteil des Landgerichts Köln vom 27.11.2017, Az. 2 O 24/17 (**Anlage K1**)

Die Finance Bank AG hat die in dem Urteil titulierte Forderung in Form des Darlehensrückzahlungsanspruch gegen die Klägerin am 17.06.2023 an die Beklagte veräußert und abgetreten.

Beweis: Schreiben der Finance Bank AG vom 17.06.2023 in Fotokopie (**Anlage K2**)
Schreiben des Beklagten vom 17.06.2023 in Fotokopie (**Anlage K3**)

Die Beklagte droht der Klägerin nunmehr die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 27.11.2017 (Az.: 2 O 24/17) an. Der titulierte Darlehensrückzahlungsanspruch besteht jedoch nicht mehr, sodass die Zwangsvollstreckung unzulässigerweise betrieben wird.

Dazu wie folgt:

I. Die Klägerin hat am 25.10.2014 mit der Finance Bank AG einen Darlehensvertrag über eine Summe von 22.000,00 € geschlossen. Hiervon benötigte sie 19.500 € für die Finanzierung einer Einbauküche. Der restliche Teilbetrag in Höhe von 2.500,00 € sollte dazu dienen, die Versicherungsprämie zu erbringen, die für eine Restschuldversicherung anfiel, durch welche die Familie der Klägerin für den Fall ihres Todes oder den Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit abgesichert sein sollte.

Den Vertrag über die Restschuldversicherung hat die Klägerin mit der MCV Versicherung AG in dem gleichen Beratungsgespräch abgeschlossen, in dem auch der Darlehensvertrag mit der Finance Bank AG zu Stande kam.

Die Beratung der Klägerin erfolgte damals durch eine Mitarbeiterin der Finance Bank AG, Frau Pohl. Diese ist wiederum auch von der MCV Versicherung AG vollumfänglich zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt.

Beweis: Vorlage des Kreditvertrages vom 25.10.2014 in Kopie (**Anlage K4**)
Vorlage des Restschuldversicherungsvertrages vom 25.10.2014 in Kopie (**Anlage K5**)

Im Anschluss daran wurde der Teilbetrag in Höhe von 2.500,00 € für die Versicherungsprämie vereinbarungsgemäß direkt von der Finance Bank AG an die MCV Versicherung AG ausgezahlt. Der übrige Teilbetrag in Höhe von 19.5000,00 € wurde dem Konto der Klägerin am 07.11.2014 gutgeschrieben.

Das gewährte Darlehen sollte durch die Klägerin in 71 monatlichen Raten zurückgezahlt werden. Ausgehend von dem Darlehensbetrag in Höhe von 22.000 € hatte die Klägerin einschließlich Zinsen und einer einmaligen Bearbeitungsgebühr daher für die Laufzeit des Vertrages Zahlung von insgesamt 24.532,80 € zu erbringen.

Beweis: wie vor

Aufgrund mehrerer Gegebenheiten, die von der Restschuldversicherung nicht abgedeckt sind, gelang es der Klägerin nicht, die ab dem 01.12.2014 zu zahlenden Raten von 345,53€ monatlich regelmäßig zu erbringen. Dem folgte die bereits angesprochene Verurteilung der Klägerin durch das Landgericht Köln vom 27.11.2017 in Höhe von 20.777,78 € (Az. 2 O 24/17). Der Betrag ergibt sich aus dem Darlehensrückzahlungsanspruch der Finance Bank AG inklusive Zinsen, abzüglich der von der Klägerin bis zum Zeitpunkt des Urteils bereits geleisteten Zahlungen.

Am 18.02.2023 hat die Klägerin schriftlich gegenüber der Finance Bank AG den Widerruf des Kreditvertrages erklärt und die Finance Bank AG aufgefordert, den Kredit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 357 a BGB aufgrund des Widerrufs neu zu berechnen.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 18.02.2023 in Kopie (**Anlage K6**).

Mit Schreiben vom 12.03.2023 teilte die Finance Bank AG mit, der Widerruf des Kreditvertrages sei unwirksam, weil er zu spät erfolgt sei. Darüber hinaus sei ein Widerruf nicht möglich, da der Rückzahlungsanspruch bereits rechtskräftig tituliert sei. Auf dieser Grundlage lehnte sie die Neuberechnung ab.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 12.03.2023 als Kopie (**Anlage K7**)

Nach der erfolgten Abtretung der titulierten Forderung an die Beklagte forderte die Klägerin diese mit Schreiben vom 16.07.2023 ebenfalls auf, den Kredit aufgrund des erfolgten Widerrufs neu zu berechnen.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 16.07.2023 (**Anlage K8**)

Die Beklagte entgegnete darauf mittels Schreiben vom 01.08.2023 und berief sich ebenfalls darauf,

dass der Widerruf des Kreditvertrages unwirksam sei und lehnte eine Neuberechnung ab.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 01.08.2023 in Kopie (**Anlage K9**)

II. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die geplante Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom **27.11.2017** (Az.: 2 O 24/17) ist unzulässig.

Der Widerruf des Kreditvertrages durch die Klägerin ist wirksam. Dieser ist insbesondere nicht verfristet, da die Widerrufsbelehrung in dem Kreditvertrag unvollständig war.

Beweis: Vorlage des Kreditvertrages vom 25.10.2014 in Kopie (**Anlage K4**)

Aus diesem Grund ist bereits fraglich, ob der Darlehensvertrag überhaupt wirksam zustande gekommen ist. Jedenfalls ist der Widerruf der Klägerin daher rechtzeitig erfolgt.

Auch das Urteil des Landgerichts Köln vom 27.11.2017 (Az.: 2 O 24/17) steht der Wirksamkeit des Widerrufs nicht entgegen. Es ist richtig, dass dieses rechtskräftig ist. Gleichwohl muss ein auf einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung beruhender zu spät erfolgter Widerruf wirksam sein, da der Verbraucherschutz sonst vollends ausgehöhlt würde.

Der titulierte Anspruch besteht aufgrund des wirksam ausgeübten Widerrufsrechts nicht mehr. Der Klage ist daher stattzugeben, da die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten unmittelbar bevorsteht und der Klägerin im Falle ihrer Durchführung nicht hinnehmbare Nachteile drohen. Aus der Begründetheit des Antrags zu 1. folgt zudem, dass der Antrag auf Herausgabe des Vollstreckungstitels ebenfalls begründet ist.

2. Der Antrag auf Neuberechnung des Kredits und auf Erstattung des sich aus der Neuberechnung ergebenden Betrages ist ebenfalls begründet.

Die Klägerin hat im Zeitraum von Dezember 2015 bis zu ihrem Widerruf des Kreditvertrages im Februar 2023 insgesamt 3.755,02 € geleistet.

Beweis: Vorlage der Kontoaufstellung der Finance Bank AG vom 11.02.2023 in Kopie (**Anlage K10**)

Nach dem erfolgten Widerruf gemäß § 357b BGB ist nur noch der vereinbarte Sollzins auf das Darlehen zu zahlen. Der Klägerin steht der Anspruch gegen den Beklagten auf Neuberechnung des Kredits und Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zu.

Bürger
Bürger
Rechtsanwältin

Hinweis: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht, sowie der Anlagen K6 bis K11 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren Angaben enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Die zuständige Richterin am Landgericht Berger hat als Einzelrichterin mit gerichtlicher Verfügung vom 11.06.2024 gem. §§ 272 II Alt. 2, 276 I ZPO ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist der Klägervertreterin, sowie dem Beklagtenvertreter – Letzterem zusammen mit einer Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 13.06.2024 zugestellt worden. Eine Verteidigungsanzeige der Beklagten ist bei Gericht innerhalb der gesetzten Frist nicht eingegangen.

Daraufhin hat das Gericht am 03.07.2024 antragsgemäß ein ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Teil-Versäumnisurteil hinsichtlich der Anträge zu 1. bis 3. im schriftlichen Vorverfahren unter dem Az. 6 O 53/24 erlassen, wobei die Kostenentscheidung dem Schlussurteil vorbehalten worden ist. Das Teil-Versäumnisurteil ist der Klägervertreterin und dem Beklagtenvertreter – Letzterem zusammen mit einer Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen am 08.07.2024 zugestellt worden.

Anlage K1

2 O 24/17

verkündet am 27.11.2017

Ausfertigung

LANDGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Finance Bank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Markus Plass, Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Meier und Partner, Christian-Schuldstr. 5, 50823 Köln -

gegen

Frau Sarah Müller, Venloer Straße 101, 50823 Köln,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schmidt, Hohenzollernring 60, 50672 Köln-

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 27.11.2017
durch die Richterin am Landgericht Dr. Kirsten als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 20.777,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.12.2016 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

[...]

Dr. Kirsten

Hinweis: Vom Abdruck des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe des Urteils wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Anlage K2

Finance Bank AG, Postfach 44 03 25, 50667 Köln

17.06.2023

Frau
Sarah Müller
Venloer Straße 101
50823 Köln

Unser Zeichen: 987654321234
Sachbearbeiter: Wendler

Ursprungsgeschäftsnummer: 56392847/67
Kreditnummer: 84930217456
Kundendaten: Sarah Müller, geb. 18.05.1980
Wohnhaft: Venloer Straße 101, 50823 Köln

Sehr geehrte Frau Müller,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass die mit Urteil des Landgerichts Köln vom 27.11.2017 (Az.: 2 O 24/17) festgestellte Forderung durch Verkauf und Abtretung von heutigem Tag auf die

Eickeler GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Fries,
Aachener Straße 50, 50674 Köln,

übergegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Wendler
Wendler
Forderungssicherung

Anlage K3

Eickeler GmbH
Geschäftsführer Herbert Fries

Aachener Straße 50, 50674 Köln
Tel: 0221/40003-23
E-Mail: Eickeler@gmail.com

Rechtsabteilung
Sachbearbeiter/in
Frau Goner
Tel. 0221/40003-26

17.06.2023

Frau
Sarah Müller
Venloer Straße 101
50823 Köln

Verbindlichkeit vormals Finance Bank AG ./.. Müller: Urteil LG Köln 27.11.2017 (Az.: 2 O 24/17),

Sehr geehrte Frau Müller,

wir teilen Ihnen mit, dass wir die oben genannte Forderung der Finance Bank AG erworben haben und diese durch Abtretung auf uns übergegangen ist.

Hinsichtlich des Tilgungsplanes werden wir uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Goner
Eickeler GmbH
Rechtsabteilung
Goner

Anlage K4 (Ausfertigung für Darlehensnehmer)

Kreditvertrag

Kredit-Nr. 84930217456

Angaben zum Darlehensnehmer

Anrede, Titel: Frau
Name: Müller
Vorname: Sarah
Straße, Hausnr.: Venloer Straße, 101
PLZ, Ort: 50823 Köln

Angaben zur Versicherung

Versicherung für Ratenkredit gewünscht: ja
Versicherer: MCV Versicherung AG

Kreditsumme

Nettokredit:	19.500,00 €
Versicherungsprämie:	2.500,00 €
= Antragssumme:	22.000,00 €
+ Sollzins (10,24 % PA)	2.252,80 €
+ Bearbeitungsgebühr:	280,00 €
Darlehenssumme (Gesamtbetrag):	24.532,80 €

Rückzahlungsanspruch

Laufzeitmonate: 71
Anfänglicher effektiver Jahreszins: 11,99 %
1. Rate: fällig am 01.12.2014 über EUR
345,53
70 Folgeraten: fällig am gleichen Tag jedes
folgenden Monats über je EUR 345,53
ab 73. Monat Laufzeit: Zins 12,24 § Nom. PA

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen
[...]

Hinweis: Von einem Abdruck der Widerrufsbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen hinsichtlich dieses Kreditvertrages - insoweit unter Verwendung der Anlage 7 zu Art. 247 § 6 II EGBGB - ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Weiter ist davon auszugehen, dass keine darüberhinausgehenden Belehrungen enthalten sind.

Von einem Abdruck der weiteren Inhalte des Darlehensvertrages und der Vertragsbedingungen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß und für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Düsseldorf, 25.10.2014

Müller

Unterschrift Darlehensnehmer/in

Pohl, Finance Bank AG

Unterschrift (Darlehensgeber)

Anlage K5

MCV Versicherung AG

Partner der Finance Bank AG

Versicherungsvertrag für Ratenkredite

ACHTUNG: Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit dem gleichzeitig bei der Finance Bank AG aufgenommenen Kredit (versichertes Konto).

Versicherungsnehmer (und versicherte Person)

Frau Sarah Müller
Venloer Straße 101
50823 Köln
Kundennummer 105839939
Versicherungsbeginn: 25.10.2014

Zuständige Zweigstelle: 50858 Köln, Goethestr. 27

Art und Umfang des Versicherungsschutzes:

Versicherungsschutz im Todesfall und im Falle der Arbeitsunfähigkeit besteht gemäß der beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Kreditlebensversicherung“ für die oben aufgeführte Person.

Anfangsversicherungssumme: [...]

Versicherte Rate: [...]

Einmalbetrag für Kreditlebensversicherung: 2.500,00 €.

Versicherungsdauer: 71 Monate

Hinweis: Von einem Abdruck der weiteren Inhalte des Versicherungsvertrages und der Vertragsbedingungen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß und für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Köln, 25.10.2014

Müller
Unterschrift Versicherungsnehmer/in

Pohl
MCV Versicherung AG

Rechtsanwalt Günther Thiele
Barbarossaplatz 5
50674 Köln

An das
Landgericht Köln
per beA

23.07.2024

In dem Rechtsstreit
Müller ./ Eickeler GmbH
Az. 6 O 53/24

bestelle ich mich namens und in Vollmacht des Beklagten zu deren Prozessbevollmächtigten,
zeige deren Verteidigungsbereitschaft an und lege

Einspruch

gegen das Versäumnisurteil vom 03.07.2024 ein und beantrage,

- 1. der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen Versäumnis der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil vom 03.07.2024 zu gewähren.**
- 2. Das Versäumnisurteil vom 03.07.2024 aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

Begründung:

I.

Der Beklagten ist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.
Die Klageschrift wurde dem Unterzeichner am 08.07.2024 zugestellt.

Der Unterzeichner hat daraufhin einen neuen Schriftsatz mit Wiedereinsetzungsantrag vom 23.07.2024 gefertigt und diesen heute an das Landgericht übermittelt.

Da die Beklagte unverschuldet die Einhaltung der Einspruchsfrist versäumt hat, ist ihr Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Nachdem der Geschäftsführer der Beklagten den Unterzeichner am heutigen Tag telefonisch kontaktiert hat, um sich nach dem Sachstand des Rechtsstreits zu erkundigen, musste der Unterzeichner nach Einsichtnahme in die Handakte feststellen, dass die Einspruchsfrist, die durch ihn ordnungsgemäß für den Ablauf des 22.07.2024 in den elektronischen Fristenkalender eingetragen worden war, bereits am 18.07.2024 durch seine Angestellten aus dem Fristenkalender gestrichen wurde, obwohl ihm die Akte zu keinem Zeitpunkt wieder vorgelegt und in der Sache auch nichts veranlasst wurde.

Es stellte sich heraus, dass die Frist aufgrund eines Zahlendrehers versehentlich durch die Büroangestellten Manuel Leise und Martina Niehaus gestrichen wurde.

Die Fristenkontrolle in der Kanzlei des Unterzeichners läuft wie folgt ab: Zunächst berechnet der Unterzeichner die Frist und trägt diese in den elektronisch geführten Fristenkalender ein. Eine Streichung der Fristen aus dem Fristenkalender erfolgt immer nur auf Anweisung des Unterzeichners. Sobald eine solche Anweisung erfolgt, prüft Herr Leise, ob in der Sache nichts mehr zu veranlassen ist, bei Schriftsätzen insbesondere, ob diese versandt wurden und die elektronische Empfangsbestätigung des Gerichts eingegangen ist. Ist nichts mehr zu veranlassen, wird die Frist durch Herrn Leise als erledigt markiert und im elektronischen Fristenkalender als erledigt angezeigt. Jeden Abend erfolgt sodann eine Kontrolle durch Frau Niehaus, bei der die als erledigt markierten Fristen erneut kontrolliert und sodann final gelöscht werden. Dieser Vorgang ist durch eine bürointerne Anweisung (Anlage) festgehalten und allen Mitarbeitern der Kanzlei auch so bekannt.

Am 18.07.2024 wies der Unterzeichner Herrn Leise an, eine Frist in dem Verfahren 6 O 35/24 zu streichen, da in diesem Verfahren keine weiteren Schritte mehr zu veranlassen waren. Herr Leise hat hierauf durch eine Unachtsamkeit die Frist des hiesigen Verfahrens, Az.: 6 O 53/24, als erledigt markiert. Dieser Zahlendreher ist auch bei der abendlichen Kontrolle nicht aufgefallen, sodass die Frist am Abend auch durch Frau Niehaus gelöscht wurde.

Die Akte wurde dem Unterzeichner durch dieses Versehen vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht noch einmal vorgelegt, sodass er den nötigen Schriftsatz nicht auf den Weg bringen konnte. Herr Leise und Frau Niehaus sind beide seit über 10 Jahren in der Kanzlei beschäftigt und haben ihre Tätigkeit in der Vergangenheit stets ohne jegliche Beanstandung ausgeübt. Sie haben sich durchweg als sehr zuverlässig und sorgfältig erwiesen. Die Mitarbeitenden werden in regelmäßigen Schulungen fortgebildet und durch regelmäßige Stichproben von dem Unterzeichner kontrolliert. Der Unterzeichner hat seinen Betrieb gewissenhaft organisiert. Ein Mehr an Kontrolle kann ihm nicht zugemutet werden.

Glaubhaftmachung: Eidesstaatliche Versicherung der Büroangestellten Leise und Niehaus
(Anlage B1)

Eidesstaatliche Versicherung des Unterzeichners (Anlage B2)

II. Die Klage kann in der Sache keinen Erfolg haben.

Den Sachverhalt hat die Klägerin zutreffend wiedergegeben. Es gilt lediglich noch Folgendes klarzustellen:

Nachdem die Finance Bank AG der Beklagten die titulierte Forderung am 17.06.2023 abgetreten hat, hat die Beklagte am 18.12.2023 auch die Klausel des Urteils des Landgerichts Köln vom 27.11.2017 (Az. 2 O 24/17) auf sich umschreiben lassen.

Beweis: Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Köln vom 27.11.2017 (Az. 2 O 24/17) (Anlage K 11)

Die geplante Zwangsvollstreckung ist daher sehr wohl zulässig. Insbesondere der Widerruf des Kreditvertrages durch die Klägerin steht der Vollstreckung nicht entgegen.

Der Widerruf ist zum einen unwirksam, weil er deutlich zu spät erfolgte. Die Klägerin kann sich

zudem nicht darauf berufen, dass die Widerrufsbelehrung fehlerhaft gewesen wäre. In dem streitgegenständlichen Kreditvertrag wurde über ein entsprechendes Widerrufsrecht hinreichend belehrt und auch die Widerrufsfolgen wurden ausreichend erörtert.

Darüber hinaus muss Beachtung finden, dass es sich bei dem Kreditvertrag und der Restschuldversicherung nicht um verbundene Verträge handelt. Der Darlehensvertrag war von Anfang an wirksam und die Klägerin hat das Darlehen zudem auch ausbezahlt bekommen.

Selbst wenn man den Widerruf als wirksam erachten würde, wäre er jedenfalls gemäß § 767 II ZPO präkludiert. Der Widerruf stellt insbesondere kein Gestaltungsrecht, sondern eine rechtshindernde Einwendung dar, die lediglich bewirkt, dass der Vertrag mit Ablauf der Widerrufsfrist wirksam wird. Diese Widerrufsfrist war im Zeitpunkt des Widerrufs der Klägerin jedoch bereits abgelaufen, sodass der Vertrag somit endgültig wirksam geworden ist.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Widerrufsrecht ein Gestaltungsrecht ist, läge in dem Widerruf der Klägerin keine neue Tatsache i.S.d. § 767 II ZPO, da insoweit der Zeitpunkt der Entstehung des Gestaltungsrechts maßgeblich für die Präklusion ist.

Aus welchem Grund die Klägerin meint, sie könne die Beklagte hinsichtlich der Neuberechnung des Kreditvertrages und der Erstattung eines etwaigen Überschusses in Anspruch nehmen, erschließt sich der Beklagten, die ersichtlich dafür nicht die richtige Ansprechpartnerin ist, nicht.

Thiele

Thiele, Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Anlagen B1 und B2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Einspruch ordnungsgemäß beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Rechtsanwaltsfachangestellten Leise und Niehaus den von dem Rechtsanwalt Thiele geschilderten Sachverhalt in ihrer als Anlage B1 überreichten eidesstattlichen Versicherung bestätigt haben. Es ist ferner davon auszugehen, dass das Landgericht Köln mit Verfügung vom 31.07.2024 Termin zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 12.11.2024 bestimmt hat und dass beide Parteivertreter ordnungs- und fristgemäß zu diesem Termin geladen worden sind. Weiter ist davon auszugehen, dass der Klägervertreterin der Wiedereinsatzungs- und Einspruchsschriftsatz vom 23.07.2024 mit der Terminladung am 03.08.2024 zugestellt worden ist.

Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Thiele die Geschehnisse zutreffend wiedergegeben hat. Von einem Abdruck der Anlage wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den wiedergegebenen Inhalt hat.

16.08.2024

§§ Rechtsanwältin Dr. Petra Bürger §§
Moselstraße 50
50674 Köln

An das
Landgericht Köln
per beA

In Sachen
Müller ./ Eickeler GmbH
Az: 6 O 53/24

erwidere ich auf den Schriftsatz der Beklagten wie folgt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich zunächst auf die Klageschrift vom 07.06.2024.

I.

Der Einspruch der Beklagten ist als unzulässig zu verwerfen.

Ihren Prozessbevollmächtigten trifft sehr wohl ein Verschulden. Ihm ist das Verhalten seiner Mitarbeiter Niehaus und Leise zuzurechnen, die nicht dafür gesorgt haben, dass der Fristenkalender ordnungsgemäß geführt wurde. Er hat den Zahlendreher und die damit verbundene Löschung zu verantworten. Der Beklagtenvertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass derartige Fehler unterbleiben. Hätte er dies getan, wäre ihm der Fehler aufgefallen und die Frist nicht gelöscht worden und der Einspruch hätte fristgerecht eingelegt werden können.

II.

Der Widerruf stellt zudem ein Gestaltungsrecht dar. Insoweit muss es im Rahmen des § 767 II ZPO jedenfalls hinsichtlich des Widerrufsrechts auf den Zeitpunkt der Ausübung des Rechts ankommen.

Dies gebietet der Verbraucherschutz. So hat auch das Landgericht Bielefeld mit Urteil vom [...], (Az.: [...]) entschieden, dass „Nach zutreffender Auffassung, der das Gericht folgt, (...) bei den verbraucherschützenden Widerrufsrechten des § 355 BGB auf den Zeitpunkt ihrer Ausübung abzustellen[...]“ ist.“

Hinsichtlich der Anträge zu 3. und 4. sollte die Beklagte beachten, dass der den Anträgen zugrunde liegende Anspruch abgetreten worden ist, weswegen die entsprechende Neuberechnung nun durch sie zu erfolgen hat.

Dr. Bürger
Dr. Bürger

Rechtsanwältin

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klägervertreterin die Fundstelle des Urteils des Landgerichts Bielefeld „[...]“ ordnungsgemäß angegeben und den Inhalt des Urteils zutreffend zitiert hat.

Der Schriftsatz vom 16.08.2024 wurde dem Beklagtenvertreter am 21.08.2024 zugestellt.

Köln den 12.11.2024

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Köln

Geschäftsnummer: Az. 6 O 53/24

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Berger

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit Müller ./ Fa. Eickeler GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin mit Rechtsanwältin Dr. Petra Bürger,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Thiele.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...]

Hinweis: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Klägervereinnehmerin stellte den Antrag, das Versäumnisurteil vom 03.07.2024 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagtenvertreter beantragte, das Versäumnisurteil vom 03.07.2024 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- vorgespielt und genehmigt –

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 19.12.2024
14:00 Uhr, Saal 342**

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Krämer

Krämer, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

19.12.2024.

Von einer Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrundeliegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung insgesamt oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist - ggf. hilfsgutachterlich - auf sämtliche von den Parteien aufgeworfene Rechtsfragen einzugehen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellen Fassung ergibt. **Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.**

Vorschriften des VVG sind nicht zu prüfen. Vorschriften des EGBGB sind nicht zu prüfen mit Ausnahme von Art. 247 § 2, § 12 Abs. 1 S. 1-2 EGBGB.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft,
- die im Darlehensvertrag vom 25.10.2014 vereinbarten Zinsen der Höhe nach nicht zu beanstanden sind.

Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.